

Anhang: Synopse Grundgesetz

Derzeitige Fassung des GG Artikel 2 u. 6	Gewünschte Fassung des GG Artikel 2 u. 6	Begründung
Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.	Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. <i>Die Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sind besonders zu fördern. Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</i>	Der neue Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 GG betont die besondere Subjektstellung des Kindes als Persönlichkeitsrecht, das nicht per se gegeben ist, sondern zur Verwirklichung der Förderung bedarf.
Artikel 6 (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) - (5) Unverändert.	Artikel 6 (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. <i>Sie haben zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung Anspruch auf Unterstützung und Förderung.</i> (3) - (5) Unverändert.	Komplementär zum neuen Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 GG wird hier die Unterstützung und Förderung der besonderen Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und Entfaltung des Kindes betont.

Anhang: Synopse SGB I

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen. (2) Unverändert.	§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen, <i>das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung zu fördern</i>, die Familie zu schützen und zu fördern, <i>das Recht für andere zu sorgen und um sorgt zu werden</i>, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen. (2) Unverändert. (3) <i>Bei allen Maßnahmen, die das Wohl von Kindern, junger Menschen und von Familien betreffen, ist ihr Wohl in allen Aufgabenbereichen des Sozialgesetzbuchs mit Vorrang zu berücksichtigen.</i>	In § 1 Abs. 1 SGB I findet die Verbindung zwischen Grundrechtspositionen und der einfach gesetzlichen Ebene statt. Die erste Ergänzung in Satz 2 hebt hervor, dass es Aufgabe der Sozialleistungen und aller Sozialgesetzbücher ist, zum besonderen Schutz von Kindern und ihrer Förderung beizutragen. Die zweite Ergänzung in Satz 2 verankert erstmals Sozialleistungen auf Sorge für andere, das bedeutet Betreuung und Pflege als Aufgabe des Sozialgesetzbuchs. Ein Beispiel ist § 8 Abs. 1 SGB III mit der Vorgabe, bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu berücksichtigen, dass Eltern aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert. Elterngeld, das gem. § 68 Nr. 15 SGB I als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches gilt, ist eine weitere Sozialleistung, für die das Recht auf Sorge als Aufgabe des Sozialgesetzbuches mit der Ergänzung verankert wird. Der neue Abs. 3 greift für Kinder Art. 3 Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, verankert wie bisher in Abs. 1 die besonderen Bedarfe junger Menschen und gibt dem Anspruch von Familien auf Schutz und Förderung eine eindeutige Rechtsgrundlage. Der neue Abs. 3 ver-

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
		langt eine „Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen“ der sich auf Kinder, Jugendliche und Familien auswirkenden Sozialgesetze.
§ 6 Minderung des Familienaufwands: Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.	§ 6 Minderung des Familienaufwands: Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen. <i>Jede Person hat das Recht zu sorgen und umsorgt zu werden.</i>	Der neue Satz 2 in § 6 SGB I erkennt Familienleistungen und fürsorgliche Pflege als Bestandteil des Familienaufwands an.
§ 8 Kinder- und Jugendhilfe Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.	§ 8 Kinder- und Jugendhilfe Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. <i>Das Recht junger Menschen auf Entfaltung und Entwicklung eigenständiger Persönlichkeit wird im Rahmen dieses Gesetzbuches durch den Beitrag zur Schaffung allgemein positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen, durch Schutz, Hilfe und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie durch ein umfassendes Angebot an Leistungen zur Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz insbesondere durch familienbezogene Beratung, Bildung, Freizeit und Erholung gewährleistet.</i>	Im neuen Satz 3 des § 8 SGB I kommt das Ziel des Rechts junger Menschen auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen einschließlich der familienbezogenen Förderleistungen zeitgemäß und hinsichtlich der Leistungsinhalte zum Ausdruck.

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
§ 11 Leistungsarten Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.	§ 11 Leistungsarten Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe, <i>sowie Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wie die familienbezogene Bildung, Beratung und Erholung</i>, gehört zu den Dienstleistungen.	Mit dem neuen Satz 2 in § 11 SGB I werden – wie erforderlich – die allgemeinen Förderleistungen als gleichrangig mit den anderen Hilfeleistungen genannt.

Anhang: Synopse SGB II

Derzeitige Fassung SGB II § 9 Abs. 2 u. 3	Gewünschte Fassung SGB II § 9 Abs. 2 u. 3	Begründung
§ 9 Hilfebedürftigkeit (1) ... (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfs-gemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (3) ...	§ 9 Hilfebedürftigkeit (1) Unverändert (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfs-gemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (3) Unverändert.	Die Existenzsicherung jedes Kindes ist eigenständig zu sichern. Die Horizontalberechnung ist durch die Vertikalberechnung abzulösen, wie sie bis 2004 dem Sozialhilferecht zugrunde lag und wie sie seit 2004 für das SGB XII verwendet wird.

Anhang: Synopse SGB VIII

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Le-	§16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen <i>haben ein Recht auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Angebote für alle zur Verfügung stehen, die dafür Sorge tragen, dass die Berechtigten sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt aneignen können. Familien sollen in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden und die für den Erziehungs- und Familienalltag notwendigen allgemeinen Unterstützungsleistungen erhalten. Der Zugang für Familien mit besonderem Förderbedarf ist gezielt zu unterstützen.</i> (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Fa-	Statt der bisher geltenden Formulierung „sollen angeboten werden“ erhält § 16 SGB VIII eine Formulierung, die sicherstellt, dass die erforderlichen Leistungen zur Verfügung stehen und für alle erreichbar sind. Die hierfür notwendigen Ausführungsregelungen durch Landesrecht, die bislang zu einem Großteil nicht erfolgten, werden zwingend geschrieben. Die Leistungen der allgemeinen Familienförderung sind generell mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit durch Rechtsansprüche und klare Gewährleistungsverpflichtungen auszustatten und entsprechend als Angebot für alle inhaltlich, bedarfsgerecht und niedrigschwellig auszubauen. Es muss deutlich werden, dass die genannte Gewährleistungsverpflichtung das grundrechtlich verbürgte Recht der Eltern auf Förderung, insbesondere durch Bildung, Beratung und Erholung, zu erfüllen hat, auch wenn diesem Recht nicht bzw. nicht voll umfänglich mit individuellen Leistungsansprüchen entsprochen werden kann. Allerdings sollte vor allem im Rahmen der Ausführungsregelungen der Länder darauf abgezielt werden, wenigstens standardisierte Regelangebote, wie Familienbildungsmaßnahmen im Zusammenhang von Schwangerschaft, Geburt und erster Lebensphase, durch Anspruchsleistungen (beitrags-

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
benslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.	milien in ihrer Gesundheitskompetenz <i>und Resilienz</i> stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, <i>die zur Teilhabe beitragen und die Handlungsfähigkeiten von Familien</i> stärken, 2. Angebote allgemeiner Beratung <i>und Elternbegleitung</i> in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen <i>und den sich auf den Erziehungsalltag beziehenden Aspekten sowie in Fragen der Paarbeziehung</i>, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. <i>Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung zur allgemeinen Förderung von Erziehungs- und Familienkompetenz und Familiengesundheit mit besonderer Unterstützung von Familien in belastenden Situationen. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen ist dabei zu unterstützen und zu fördern.</i>	frei, evtl. mit Gutscheinelösung) verbindlich zu machen. Eine Verzahnung mit Jugendhilfeangeboten sollte auch in struktureller und organisatorischer Hinsicht im Präventionsgesetz erfolgen (s. dazu auch Stn. der eaf zum Referentenentwurf des Präventionsgesetzes: Stellungnahme der eaf zum Präventionsgesetz
§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1) - (5) ... (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter	§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1)-(5) Unverändert. (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter	Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den §§ 74 und 79 sollen die Förderleistungen verbindlicher machen, denn in ihrer umfassenden Dimension und Vielfalt ist das durch typisierende individuelle Anspruchsleistung nicht ausreichend möglich. Gesetz-

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.	sowie im Bereich der Jugendarbeit <u>und der Familienarbeit (§ 16) Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten sowie von Familienbildungs-, Familienberatungs- und Familienerholungseinrichtungen einschließen.</u>	liche Bestimmungen, die die Gewährleistungsverantwortung i. S. eines bedarfsgerechten Angebots an Förderleistungen qualifizieren sind daher erforderlich
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3)....	§79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit <i>sowie für die Familienarbeit gemäß § 16</i> zu verwenden. (3) Unverändert.	s. Begründung bei § 74